

# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 61.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Abrechnungssstellen im Schieferverkehr. S. 666. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Verarbeitung von Fasertstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen. S. 666. — Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Ziehwerke. S. 671. — Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Ziehwerken und Ziehmaschinen (Ziehmaschinen). S. 671.

(N<sup>o</sup> 3684.) Bekanntmachung, betreffend Abrechnungssstellen im Schieferverkehr. Vom 4. Dezember 1909.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Schiefergesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Abrechnungsstelle bei der Reichsbank in Essen ist Abrechnungsstelle im Sinne des Schiefergesetzes.

Berlin, den 4. Dezember 1909.

Der Reichskanzler.

In Auftrag:  
Richter.

(N<sup>o</sup> 3685.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Verarbeitung von Fasertstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen. Vom 8. Dezember 1909.

Auf Grund des § 120<sup>a</sup> der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Verarbeitung von Fasertstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen,

erlassen:

I. In Fehelräumen, in Räumen, in welchen Maschinen zum Öffnen, Bedecken, Seckleinern, Entstauben, Anfeuchten oder Waschen von rohen oder

Reichs-Gesetzbl. 1909.

157

Herausgegeben zu Berlin den 10. Dezember 1909.